



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung der Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie Eintreten der „Notbremse“ – Ausgangssperre und verschärfte Kontaktbeschränkung

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

amtlich bekannt:

#### Dreimalige Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100.

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine **7-Tages-Inzidenz von über 100** aus: 30. März 2021: 109,9, 31. März 2021: 108,4; 01. April 2021: 107,7 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>)

Somit gelten ab **Samstag, 03. April 2021, 0.00 Uhr in Ingolstadt zusätzlich die Verschärfungen der 12. BayIfSMV für die 7-Tage-Inzidenz über 100.**

#### Hinweise

##### a) Nächtliche Ausgangssperre zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr § 26 der 12. BayIfSMV

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt. Ein Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist in diesem Zeitraum nur begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger
5. der Begleitung Sterbender
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen

##### b) Kontaktbeschränkung: Eigener Hausstand + eine weitere Person § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person.

##### c) Nur kontaktfreier Sport unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung § 10 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Die Regelungen für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader nach § 10 Abs. 2 bleiben unberührt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist unverändert nach § 10 Abs. 3 nur unter freiem Himmel zulässig.

##### d) Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist untersagt § 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV

###### Click&Collect: § 12 Abs. 1 Satz 6

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften bleibt zulässig. Neben den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 sind im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

Für die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte verbleibt es bei den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5. Dies sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel.

##### e) Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung sowie Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt § 20 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

Angebote der beruflichen Aus- und Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt. Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des technischen Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 zulässig. Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt. Für Fahrschulen, Nachschulungen und Eignungsseminare gelten die Regelungen von § 20 Abs. 5. Für die praktische Sportausbildung gilt § 10.

##### f) Kulturstätten sind geschlossen § 23 Abs. 1 und Abs.2 der 12. BayIfSMV

Zusätzlich zu den Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen bleiben nunmehr auch die Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten geschlossen.

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bleiben unberührt. Maßgeblich ist der jeweilige Wortlaut der Vorschriften

der 12. BayIfSMV (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-171/>) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 01.04.2021

gez. Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung des 7-Tagesinzidenzwertes

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, §18 Abs. 1 S. 4, § 19 Abs. 1 S. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes amtlich bekannt:

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt am **Donnerstag, 01. April 2021 eine 7-Tages-Inzidenz von 107,7** aus. (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>, Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen).

Somit gelten für die **Woche vom 5. bis 11. April 2021:**

für die **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige** im Stadtgebiet Ingolstadt die Maßgaben der 12. BayIfSMV, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2.:

*In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.*

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 01.04.2021

gez. Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Testungen Beschäftigte vollstationäre Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen, Altenheime

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des §§ 27, 28 der 12. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

#### Allgemeinverfügung

I. Aufgrund der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 in der Stadt Ingolstadt haben sich die Beschäftigten der vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenheime in der Stadt Ingolstadt an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Das Ergebnis dieser Testungen ist von den Beschäftigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung und vom Träger auf Verlangen auch der Stadt Ingolstadt vorzulegen.

Ziffer I S. 1 gilt nicht, wenn alle Bewohnerinnen und Bewohner und mindestens 95 % der Beschäftigten eine Erst- und Zweitschutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben.

#### II. Geltungsdauer

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 in der Stadt Ingolstadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten, wird dies unverzüglich von der Stadt Ingolstadt amtlich bekanntgemacht.

Die in Ziffer I. angeordneten Maßnahmen treten dann am Tag nach der in Ziffer II. Satz 1 genannten amtlichen Bekanntmachung außer Kraft.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, d. h. mit Wirkung vom 03.04.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

#### Begründung:

##### I.

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Nr. 15 IfSG sowie § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

##### II.

Überschreitet in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 oder gibt es größere Ausbruchsgeschehen, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde - unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 erhalten haben - eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV).

Seit Anfang März 2021 ist der 7-Tage-Inzidenzwert in der Stadt Ingolstadt von ca. 30 auf nunmehr 107,7 (01.04.2021, <http://corona.rki.de>) gestiegen. Das zunehmende Infektionsgeschehen ist dabei nicht auf einzelne Einrichtungen oder Stadtteile beschränkt, sondern hat vielmehr einen diffusen Charakter. Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt konnte die Anzahl der Testungen auf zwei pro Woche begrenzt werden. Hierdurch wird auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen. Gerade in den betroffenen Einrichtungen mit den sog.

Nr. 14

Mittwoch, 07.04.2021

#### INHALT

##### Rechtsreferat

- Vollzug des IfSG u. 12 BayIfSMV: Feststellung der Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie Eintreten der „Notbremse“ – Ausgangssperre u. verschärfte Kontaktbeschränkung vom 01.04.2021
- Vollzug IfSG u. 12 BayIfSMV: Feststellung 7-Tages Inzidenzwert vom 01.04.2021
- Vollzug IfSG u. 12 BayIfSMV: Testungen Beschäftigte vollstationäre Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen, Altenheime vom 01.04.2021

##### Hauptamt

Öffentliche Sitzung Bezirksausschuss III – Nordost

vulnerablen Gruppen ist es auch unter Berücksichtigung der erfolgten Impfungen geboten, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen, um Infektionsgeschehen aus diesen Einrichtungen fernzuhalten. Mit Beschluss vom 22. März 2021 der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder wurde das Robert-Koch-Institut gebeten, einen Bericht darüber vorzulegen, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt geimpfte Personen mit so hinreichender Sicherheit nicht infektiös sind, dass eine Einbeziehung in die Testkonzepte möglicherweise obsolet wird. Erst wenn dieser Bericht mit entsprechenden Ergebnissen vorliegt, kann möglicherweise die Testpflicht bei geimpften Beschäftigten reduziert werden.

Die durch diese Allgemeinverfügung angeordneten und auf § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV beruhenden Maßnahmen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie speziell in den Gemeinschaftseinrichtungen dar.

#### III.

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet ([www.ingolstadt.de/corona](http://www.ingolstadt.de/corona) sowie [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche)) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde vorerst gewählt, um auch im Falle niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung und Beibehaltung erreichen zu können.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: **Postfach 20 05 43, 80005 München**  
Hausanschrift: **Bayerstraße 30, 80335 München,**

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden.

Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 01.04.2021  
gez. Isfried Fischer  
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit



## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Mittwoch, den 14.04.2021 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Veranstaltungsort: Online-Sitzung/TSV Ingolstadt-Nord 1897, Wurfelstr. 25, 85055 Ingolstadt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.10.2020
3. Stellungnahmen der Stadtverwaltung
  - 3.1. Bebauungsplan Wohngebiet Südlich Goethestr. bis zur Donau
  - 3.2. Stadtteilkümmerer
  - 3.3. Baubeendigungsanzeige Lena-Christ-Str.
  - 3.4. Stellungnahme Verkehrssituation Konradviertel
  - 3.5. Querungshilfe Frühlingstr.
  - 3.6. Ausbau Kleiststr. – Oberer Grasweg – Hofmillerstr.
  - 3.7. Neubau Mischwasserkanal Schillerstr.
  - 3.8. Kanalbaumaßnahmen
  - 3.9. Amtsleitung Gartenamt
4. Bürgerhaushalt
  - 4.1. Genehmigung Anzeigetafeln TSV
  - 4.2. Ablehnung Zuschuss Spielerbänke
  - 4.3. Antrag Sportgeräte Calsthenics Anlagen

- 4.4. Antrag Spot: Antrag für Pavillon mit Tischen
- 4.5. Antrag Spot: Bolzplatz
- 4.6. Antrag Spot: Beleuchtung Bolzplatz
- 4.7. Anträge zur Aufwertung der Spielplätze
- 4.8. Antrag Fahrradwerkzeuge
- 4.9. Rutschenturm Klenzepark
5. Bürgeranträge
  - 5.1. Beleuchtung zwischen Fußweg Theodor-Heuss-Str. und Oberer Grasweg
  - 5.2. Verbesserung Radweg Schillerstr.
  - 5.3. Viertel Barrierefrei
  - 5.4. LKW Fahrverbot Lessingstr.
6. Sonstiges
  - 6.1. Bürgerversammlung
  - 6.2. Ramadama

**Bezirksausschussvorsitzende:**  
Claudia Winkler

**Die Bezirksausschusssitzung wird digital durchgeführt. Die Sitzung ist auch in dieser Form öffentlich. Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet und erhalten rechtzeitig die Zugangsdaten zur Online-Sitzung! Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.**

**Jede/r Bürger/in kann bei der Vorsitzenden die nötigen Zu-**

**gangsinformationen zur Online-Sitzung erhalten (Anmeldung unter Mail: [winkler.claudia.123@gmx.de](mailto:winkler.claudia.123@gmx.de)) bzw. beim angegebenen Sitzungsort an der Sitzung teilnehmen.**

**Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab bei der Vorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: [winkler.claudia.123@gmx.de](mailto:winkler.claudia.123@gmx.de)). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.**

### Hinweise zum Datenschutz:

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung  
Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 2.12.BaylFStM
2. Übermittlung von Daten an Dritte  
Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung  
Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.